

**Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES-
der Gemeinde Affing**

vom 17.12.1996

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Affing folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Affing unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe in den Ortsteilen

Affing
Anwalting
Aulzhausen
Gebenhofen
Haunswies
Mühlhausen

und die Leichenhäuser.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (1) Bestattung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde.

Die Bestattung umfaßt das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.

- (2) Bestattungspflichtiger ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gemäß § 6 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1I) verpflichtet:

der Ehegatte,
die Kinder und Adoptivkinder,
die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
die Großeltern,
die Enkelkinder,
die Geschwister,
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten 1. Grades.

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.

- (3) Nutzungsfrist ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag
- a) jeder Bestattung
 - b) der Verlängerung
 - c) des (Neu-)Erwerbes

Die Nutzungsfrist (Ruhefrist) beträgt vorläufig 15 Jahre. Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorangehende ab.

- (4) Die Nutzungsfrist für alle bereits belegten Gräber beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und richtet sich nach dem Verhältnis der bereits in Anspruch genommenen Ruhefrist der letzten Bestattung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur Ruhefrist gemäß Abs. 3.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Jeder Bestattungspflichtige hat das Recht, für die Bestattung verstorbener Gemeindewohner (i. S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung -BayRS 2020-1-1-I) und, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Anderen Bestattungspflichtigen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen genehmigt werden.
- (3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Hinterbliebenen informiert.
- (4) Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 BestG - BayRS 2127-1-I) gestattet.
- (5) Jeder Gemeindewohner kann ab Vollendung seines 60. Lebensjahres ein Wahlgrab erwerben. Sofern die Nutzungsfrist abläuft, ohne daß ein Bestattungsfall eintrat, ist ein Neuerwerb möglich.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
 2. Durchführung der Bestattung.
- (2) Bei Überführung von bzw. nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeit-

punkt des Leichentransportes vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem Leichenhaus gleich erachtet. Bei Überführung nach auswärts findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.

- (3) Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes und den §§ 21 und 23 der Bestattungsverordnung.

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechtes gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht; Bestattungen finden im allgemeinen nur werktags statt.
- (4) Die Bestattung ist in der Regel frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zulässig und hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen (vgl. hierzu die §§ 9 und 10 BestV).
- (5) Eine Grabstätte soll mindestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 6

Beschaffenheit der Särge

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der Verordnung zur

Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 i. d. F. vom 26.11.1976 maßgebend. Särge oder Einsatzsärgen aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muß.

§ 7

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
 - a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist
oder
 - b) das Aussehen der Leiche, oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

§ 8
Grabstätten

- (1) Zur Bestattung steht folgende Art von Gräbern zur freien Auswahl:

Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

- (2) Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9
Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 5 sind zulässig.

§ 10
Umbettung/Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der zweiten Bestattungsverordnung). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.

- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Diese Vorschriften gelten nicht für Priestergrabstätten. Gegebenenfalls anfallende Umbettungen werden in diesem Fall von der Kirche nach den gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung durchgeführt.

§ 11

Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 12

Grabmäler/Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Grabmalerwerber zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes, einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers von der Gemeinde entfernt werden.

(5) Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 13

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach, nicht verunstaltet wirkt.

- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 14

Standicherheit/Entfernung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
- (2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muß die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.
- Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler und -einfassungen vom Eigentümer zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in den Eigenbesitz der Gemeinde über. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.

§ 15
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 16
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 3. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
 6. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

9. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
10. Ruhe- und Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

§ 17

Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affing, 30.12.1996

Gemeinde Affing



Tränkl

Bürgermeister



1. Änderungssatzung für die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- der Gemeinde Affing vom 30.12.1996

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Gemeinde Affing folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- der Gemeinde Affing

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- der Gemeinde Affing wird in folgenden Bestimmungen geändert:

- 1) § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe in den Ortsteilen

- a) Affing
- b) Anwalting
- c) Aulzhausen
- d) Gebenhofen
- e) Haunswies
- f) Mühlhausen I (Kirche)
- g) Mühlhausen II (Waldfriedhof).

- 2) § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Nutzungsfrist ist die Zeitdauer für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag

- a) der Bestattung
- b) der Verlängerung
- c) des Neu-(Erwerbes).

Die Nutzungsfrist (Ruhefrist) beträgt für die in § 1 Abs. 3 Buchstaben a – f genannten Friedhöfe vorläufig 15 Jahre. Für den in § 1 Abs. 3 Buchstaben g genannten Friedhof bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren 15 Jahre und darüber 20 Jahre.

- 3) Nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 wird folgende neue Bestimmung eingefügt

§ 12 Abs. 2 Nr. 6

Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für alle durch sie entstehenden Schäden der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung aller erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Grabrechtinhaber verantwortlich.

- 4) Nach dem § 13 wird folgende neue Bestimmung eingefügt

§ 13 a

- 1) Gestaltung der Grabreihen, der Grabeinfassungen und Grabmale im Friedhof Mühlhausen II, Waldfriedhof
 1. Der Friedhof wird als „Rasenfriedhof“ angelegt. D.h. alle begehbaren Flächen außerhalb des befestigten Rundweges und der Plätze bestehen aus regelmäßig gemähten Rasenflächen. Dies bezieht sich vor allem auf die Rasenwege zwischen den Grabreihen und die Grabzwischenräume. Eine zusätzliche Befestigung dieser Flächen, wie z.B. ein Aufkiesen oder Absplitten, wird ausdrücklich untersagt.
 2. Aufgrund der besonderen Lage des Friedhofes in hängigem bewaldeten Gelände werden hinsichtlich der Art der Grabeinfassungen und Grabmale sowie der zu verwendeten Materialien die unten aufgeführten Einschränkungen festgesetzt. Hierdurch soll der harmonische Gesamteindruck der Friedhofsanlage erhalten werden.
 3. Alle Gräber sind mit dem natürlichen Geländegefälle einzubauen. Terrassierungen oder die Ausbildung von Grabsockeln oder Stufen sind nicht erlaubt.
- 2) Gestaltung der Grabeinfassungen von Einzel-, Doppelgräber und Urnengräbern
 1. Einfassungen sind in Form von einreihig einzubauenden Granit- und Natursteinpflaster sowie in Form von lebenden Pflanzen zulässig.
 2. Einfassungen aus Stein dürfen nur bodenbündig, also ohne Überstand über das anschließende Gelände, eingebaut werden. Diese Einfassungen müssen nach einer Länge von 20 cm durch eine mindestens 2 cm breite Fuge unterbrochen sein (Pflasterwirkung).
 3. Die Breite der Grabeinfassungen darf 20 cm nicht überschreiten. Unzulässig sind polierte Oberflächen sowie tiefschwarze oder grellweiße Materialien.
 4. Einfassungen in Form von lebenden Pflanzen dürfen die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

3) Gestaltung von Grabmalen:

1. Aufrecht stehende Grabsteine sind nicht erlaubt. Es dürfen nur Grabplatten aus Naturstein und Kreuze aus Holz oder geschmiedetem Schwermetall verwendet werden.
2. Für Urnengräber sind nur Grabplatten zugelassen. Grababdeckplatten sind grundsätzlich nicht zugelassen.
3. Kreuze müssen transparent erscheinen. Die Verwendung von flächengefüllten Materialien wie Blech oder Holzplatten ist nicht erlaubt.
4. Grabplatten müssen flach und ohne Sockel verlegt werden. Grellweiße und tiefschwarze Natursteinmaterialien sind nicht zugelassen.
5. Ausdrücklich werden folgende Materialien ausgeschlossen:
Beton, Mauerwerk, Gips, Tropfstein, Glas, Porzellan, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben (mit Ausnahme bei Inschriften und Ornamenten) sowie serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente und Symbole.

4) Größe der Grabplatten und Grabkreuze:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Einfach- und Doppelgräber: | Ansichtsfläche bis 0,4 qm,
Breite bis 55 cm,
Länge bis 75 cm,
Mindeststärke 8 cm. |
| 2. Urnengräber: | Ansichtsfläche bis 0,25 qm,
Seitenlängen bis 50 cm,
Mindeststärke 8 cm. |
| 3. Grabkreuze: | Höhe max. 160 cm incl. Sockel, gemessen
von der Graboberkante bis zum höchsten
Punkt des Grabkreuzes,
Gesamtbreite bis 80 cm. |
| 4. Sockel: | Sichtbarer Sockel, gemessen ab
Graboberkante bis zum höchsten Punkt
des Sockels max. 25 cm,
Sockelbreite max. 55 cm. |

§ 2

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affing, 13.08.2001


Tränkl
Bürgermeister





2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- der Gemeinde Affing vom 30.12.1996

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405) erlässt die Gemeinde Affing folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Affing

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- der Gemeinde Affing wird in folgenden Bestimmungen geändert:

- 1) § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe in den Ortsteilen

- a) Affing
- b) Anwalting (Bestand)
- c) Anwalting (Erweiterung)
- d) Aulzhausen
- e) Gebenhofen
- f) Haunswies (Bestand)
- g) Haunswies (Erweiterung)
- h) Mühlhausen I (Kirche)
- i) Mühlhausen II (Waldfriedhof).

- 2) § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Nutzungsfrist ist die Zeitdauer für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag

- a) der Bestattung
- b) der Verlängerung
- c) des Neu-(Erwerbes).

Die Nutzungsfrist (Ruhefrist) beträgt für die in § 1 Abs. 3 Buchstaben a – h genannten Friedhöfe vorläufig 15 Jahre. Für den in § 1 Abs. 3 Buchstaben i genannten Friedhof bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren 15 Jahre und darüber 20 Jahre.

3) § 13 a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Gestaltung der Grabreihen, der Grabeinfassungen und Grabmale in der Friedhofserweiterung Anwalting und im Friedhof Mühlhausen II, Waldfriedhof

1. Der Friedhof wird als „Rasenfriedhof“ angelegt. D.h. alle begehbaren Flächen außerhalb des befestigten Rundweges und der Plätze bestehen aus regelmäßig gemähten Rasenflächen. Dies bezieht sich vor allem auf die Rasenwege zwischen den Grabreihen und die Grabzwischenräume. Eine zusätzliche Befestigung dieser Flächen, wie z.B. ein Aufkiesen oder Absplitten, wird ausdrücklich untersagt.
2. Aufgrund der besonderen Lage der Friedhofserweiterung Anwalting neben dem bestehenden historischen Friedhof sowie dem Friedhof Mühlhausen II, Waldfriedhof in hängigem bewaldeten Gelände werden hinsichtlich der Art der Grabeinfassungen und Grabmale sowie der zu verwendeten Materialien die unten aufgeführten Einschränkungen festgesetzt. Hierdurch soll der harmonische Gesamteindruck der Friedhofsanlage erhalten werden.
3. Alle Gräber sind mit dem natürlichen Geländegefälle einzubauen. Terrassierungen oder die Ausbildung von Grabsockeln oder Stufen sind nicht erlaubt.

§ 2

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Affing, 24.10.2006


Rudi F u c h s
Bürgermeister





3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Affing vom 30.12.1996

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405) erlässt die Gemeinde Affing folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Affing

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Affing wird in folgender Bestimmung geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, wenn keine anderen zur Aufbewahrung von Verstorbenen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. bei Bestattungsunternehmen) zur Verfügung stehen, für folgende Verrichtungen zu benutzen:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
und
2. Durchführung der Bestattung.“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Affing, 28.03.2007

Rudi Fuchs
Bürgermeister





4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- der Gemeinde Affing vom 30.12.1996

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 959) erlässt die Gemeinde Affing folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Affing

§ 1

§ 13 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 gilt nur noch für den Friedhof Mühlhausen II, Waldfriedhof. Alle bisher gültigen Ausführungen zur Friedhofserweiterung Anwalting werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Affing, 26.11.2008

Rudi Fuchs
Bürgermeister

